

Anmerkungen**1 Anspruchszeitraum**

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 63 Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 4 EStG ein Anspruch auf Kindergeld. Es können nur solche Monate berücksichtigt werden, in denen das Kind an mindestens einem Tag einen Tatbestand des § 32 Abs.4 Satz 1 EStG erfüllt, z.B. noch nicht 27 Jahre alt ist und für einen Beruf ausgebildet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausbildung bestreiten kann, im Anrechnungszeitraum den Grenzbetrag des § 32 Abs.4 Satz 2 EStG nicht übersteigen.

2 Grenzbetrag, Kürzungsmonat, Anrechnungszeitraum

Bezogen auf das Kalenderjahr sind Einkünfte und Bezüge des Kindes in Höhe von maximal **14.040 DM** (für 2002: 7.188 Euro; 2000: 13.500; 1999: 13.020; 1998: 12.360; 1997: 12.000) für das Kindergeld unschädlich. Für jeden Kalendermonat, in dem ein Tatbestand des § 32 Abs.4 Satz 1 EStG nicht an allen Tagen vorliegt, verringert sich der Betrag um ein Zwölftel (Kürzungsmonat), so **auch** für den Monat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Einkünfte und Bezüge, die auf Kürzungsmonate entfallen, bleiben für die Prüfung, ob der Grenzbetrag überschritten wird, **außer Ansatz**; Anrechnungszeitraum sind solche Monate des Anspruchszeitraums, die keine Kürzungsmonate sind.

3 Aufteilung der Einkünfte und Bezüge sowie Werbungskosten und Kostenpauschalen

Liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Kindes gemäß § 32 Abs.4 Satz 1 EStG nicht während des gesamten Kalenderjahres vor, sind die Einkünfte und Bezüge dem Anrechnungszeitraum zuzuordnen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte i.S.d. § 22 EStG und Bezüge sind nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Zeiträumen zugeflossenen Einnahmen aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen ist bei der Prognose eine zeitanteilige Berücksichtigung durch Zwölfteln möglich.
- Andere Einkünfte sind so zu verteilen, dass für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresbetrages anzusetzen ist.

Pauschbeträge nach § 9a EStG und die Kostenpauschale von 360 DM sind **zeitanteilig** anzusetzen; dabei erfolgt die Verteilung nur auf solche Monate, in denen entsprechende Einkünfte/Bezüge erzielt wurden.

Höhere Werbungskosten sind nach dem **Verhältnis der Brutto-Einnahmen** innerhalb/außerhalb des Anrechnungszeitraums nach folgender Formel aufzuteilen:

$$\frac{\text{Einnahmen im Anrechnungszeitraum}}{\text{Jahreseinnahmen}} \times \text{nachgewiesene höhere Werbungskosten} = \text{zu berücksichtigende Werbungskosten}$$

Bei nachgewiesenen Werbungskosten ist u.U. auch eine andere Aufteilung möglich, wenn der Berechtigte dies aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunkte rechtfertigt.

4 Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören z.B. Waisen-/ Halbweisen-/ Erwerbsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschl. Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie – als Bezug – Zuschüsse des Versicherungsträgers. Der Ertragsanteil stellt Einkünfte dar, während der Kapitalanteil zu den Bezügen gehört. Aus Vereinfachungsgründen ist vom Brutto-Betrag der Rente (monatlicher Rentenbetrag x Anzahl der Monate im Anrechnungszeitraum) – ggf. zeitanteilig – zunächst der Werbungskostenpauschbetrag (bis zur Höhe des Ertragsanteils der Rente, maximal 200 DM – ab 2002: 102 Euro) und dann die Kostenpauschale (bis zur Höhe des Kapitalanteils der Rente, maximal 360 DM) abzuziehen. Die Kostenpauschale kann in diesem Fall unter Punkt B. nur im verbleibenden Umfang abgezogen werden.

5 Unterhaltsleistungen des Ehepartners

Ab dem auf die Eheschließung des Kindes folgenden Monat sind die Eltern grundsätzlich **nicht** mehr kindergeldberechtigt, da die Unterhaltsverpflichtung dann vorrangig beim Ehepartner liegt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn der Ehepartner zum (vollständigen) Unterhalt des Kindes aufgrund niedrigen Einkommens nicht in der Lage ist (sog. **Mangelfall**; Nachweis durch den Berechtigten erforderlich).

Von mangelnder Leistungsfähigkeit des Ehepartners ist in solchen Monaten auszugehen, in denen die (ggf.) anzurechnenden Unterhaltsleistungen den anteiligen Grenzbetrag unterschreiten. Diese werden wie folgt ermittelt:

Die Differenz zwischen den Einkünften und Bezügen des Kindes (außer Bezügen gemäß umseitigem Punkt B 2) und dem **Netto**-einkommen eines besser verdienenden Ehepartners (beides bezogen auf den **Anrechnungszeitraum**; erst ab dem auf die Eheschließung **folgenden** Monat) ist zur Hälfte anzusetzen, wenn das Existenzminimum des Ehepartners (jährlich 14.040 DM; für 2002: 7.188 Euro; 2000: 13.500 DM; 1999: 13.020; 1998: 12.360; 1997: 12.000) durch dessen Hälfte gesichert ist. Ggf. ist der Bezug soweit zu kürzen, dass dem Ehepartner das Existenzminimum verbleibt.

Besonderheiten gelten für behinderte Kinder.

Im Einzelnen wird auf die DA-FamEStG sowie das jeweils geltende Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Handbuch verwiesen. Bescheinigungen über Dauer und Höhe von Einnahmen, Werbungskosten etc. müssen grundsätzlich vorliegen!